Richtlinien für den Kreuztaler Stadtpass
mit Hinweisen zur Antragstellung

in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 08.12.2011 - gültig ab 01.01.2012 sowie einer Änderung unter Buchstabe B gültig ab 01.11.2022; die Staffelbeträge wurden zuletzt aktualisiert zum 14.02.2024.

A Allgemeine Grundsätze

Diese Richtlinien sind in dem Bewusstsein beschlossen worden, dass die Familie das Fundament unserer Gesellschaft ist. Familien zu unterstützen und zu fördern, gute Lebensbedingungen für sie zu schaffen, ist nicht nur ein Gebot für Bund und Länder, sondern auch eine wichtige Aufgabe für die Kommune.

Durch den Kreuztaler Stadtpass will die Stadt Kreuztal Familien mit Kindern unterstützen und so einen kommunalen Beitrag zur Familienpolitik leisten.

Die Zuschussgewährung nach diesen Richtlinien ist grundsätzlich nachrangig gegenüber anderen Förderungsmöglichkeiten für die gleiche Vergünstigungsart.

Ausnahme: Bei Vergünstigungen im Bereich außerschulische Bildung, Jugendförderung und Freizeit (Pkt. D 3) können die Anspruchsberechtigten zwischen den Leistungen nach dem „Bildungs- und Teilhabepaket“ und den Stadtpass-Vergünstigungen wählen. Es kann jedoch alternativ nur ein Fördertopf in Anspruch genommen werden.

B Anspruchsberechtigte

Einen Kreuztaler Stadtpass erhalten auf Antrag Familien (Paare und Alleinerziehende) mit einem Kind oder mehreren Kindern, die Arbeitslosengeld II (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen **oder** deren Familieneinkommen nachweislich die unten genannte Einkommensgrenze nicht übersteigt. Für Kinder nach Vollendung des 18. Lebensjahres besteht ein Anspruch bei Bezug von Kindergeld.

Die Einkommensgrenze berechnet sich nachfolgender Staffelung:

Haushaltsvorstand	1.311,- €[1]
Ehegatte	591,- €[1]
Je Kind	579,- €[1]
Zuschlag Alleinerziehende	303,- €[1]

Die Staffelbeträge werden zeitgleich und analog um die Beträge erhöht, um die die Regelbedarfsstufen nach dem SGB XII angehoben werden.

Das anrechenbare Einkommen wird entsprechend der Regelung in § 82 SGB XII ermittelt. Ausbildungsvergütungen werden als Familieneinkommen angerechnet.

1 = Beträge ab 14.02.2024
2 = Anmerkung S. 6

C Ausgabe und Gültigkeit

Der **Kreuztaler Stadtpass** ist unter Vorlage der erforderlichen Nachweise (z.B. Familienstammbuch, Ausweis, Einkommensnachweise, ggf. Nachweis über den Schulbesuch) **beim Bürgeramt** im Rathaus Kreuztal zu **beantragen**. Er ist für ein Jahr gültig und wird in Form von Einzelpässen für jedes Familienmitglied ausgestellt. Der Stadtpass ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem Ausweisdokument (Personalausweis, Kinderausweis etc.) gültig.

D Vergünstigungen

Inhaberinnen und Inhabern des Kreuztaler Stadtpasses werden folgende Vergünstigungen gewährt:

1. Bereich Betreuung und Mittagsverpflegung

1.1 Betreuungskosten

Zuschuss in Höhe von 50% **des Elternbeitrages** für die Teilnahme an der **Kinderbetreuung** (einschließlich Ferienbetreuung) **in Grundschulen und Offenen Ganztagsgrundschulen**.

<u>Antragstellung Stadtpass-Zuschuss zu den Betreuungskosten</u>:
(Vorlage des Stadtpasses bei der Anmeldung)

Für Offene Ganztagsschulen, Vormittagsbetreuung und Ferienbetreuung:

⇨ *Amt für Schulen, Kindergärten und Sport*
Frau Lilly Grahn
Siegener Str. 18, Zimmer 16, Tel. 51-262

Für die Über-Mittag-Betreuung in der Grundschule Fellinghausen und Kath. Grundschule Kreuztal:

⇨ *Förderverein der jeweiligen Grundschule*

1.2 Verpflegungskosten

Der Stadtpass-Zuschuss zu den <u>Verpflegungskosten</u> wird nur gewährt, wenn <u>kein</u> Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) besteht: [2]

Beim Stadtpass-Zuschuss muss die Familie lediglich den Eigenanteil in Höhe von 1,00 € selbst tragen, die darüberhinausgehenden Kosten für das **Mittagessen in Schulen und Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege werden im Rahmen des Stadtpass-Zuschusses übernommen.**

Anmerkung:
*Nur wenn BuT-Leistungen bewilligt werden, übernimmt der Kreis Siegen Wittgenstein bei **Kindern in Kindertageseinrichtungen** den Eigenanteil in Höhe von 1,00 € pro Mahlzeit. Dies erfolgt automatisch mit der BuT-Antragstellung.*

Der BuT-Antrag wird in den Kindertageseinrichtungen ausgehändigt.

---

1 = Beträge ab 14.02.2024
2 = Anmerkung S. 6

Antragstellung Stadtpass-Zuschuss zu den Verpflegungskosten:

Bei Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Offenen Ganztagsschulen (OGS) und in allen anderen Schulen *(Ausnahme Hauptschule Eichen)**:***

⇨ *Amt für Kinder, Jugend, Familie, Stadtteilmanagement*
Frau Agnes Naskrent
Siegener Str. 3, Zimmer 15, Tel. 51-300

Bei der Antragstellung vorlegen:
Stadtpass, Nachweis über die Anzahl der eingenommenen Mahlzeiten und der Kosten pro Mahlzeit oder Nachweis über die Zahlung des Pauschalbetrages (Kontoauszug)

Bei Hauptschule (HS) Eichen

⇨ *HS Eichen, Sekretariat, Frau Fick*

2. Bereich Bildung

2.1 Ermäßigung in Höhe von 50% des Schulgeldes der **Musikschule in Kreuztal.**

Antragstellung:
***Musikschule Kreuztal*:**
(Vorlage des Stadtpasses bei der Anmeldung)

⇨ *Musikschule Kreuztal*
Frau Anne Hille
Marburger Str. 10, Zimmer 108, Tel. 51-408

MOMU (Mobile Musikschule):

⇨ *Amt für Kinder, Jugend, Familie, Stadtteilmanagement*
Frau Agnes Naskrent
Siegener Str. 3, Zimmer 15, Tel. 51-300

2.2 Ermäßigung von 50 % auf die Kursgebühren der **Jugendkunstschule Kreuztal**

Nur wenn kein Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket besteht: [2]

Antragstellung:
(Kopie des Stadtpasses den Anmeldeunterlagen beifügen)

⇨ *Jugendkunstschule e.V., Bismarckstr. 45, 57076 Siegen*

1 = Beträge ab 14.02.2024
2 = Anmerkung S. 6

2.3 Ermäßigung in Höhe von 50% auf die Kursgebühren der **Kreuztaler Elternschule** und anderen Angeboten der **Elternbildung** in Kreuztal.

Nur wenn <u>kein</u> Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket besteht: [2]

<u>Antragstellung</u>:

⇨ *Amt für Kinder, Jugend, Familie, Stadtteilmanagement*
Frau Agnes Naskrent
Siegener Str. 3, Zimmer 15, Tel. 51-300

2.4 Ermäßigung in Höhe von 50% auf die Gebühren für einen Leseausweis der **Stadtbibliothek Kreuztal.**

<u>Antragstellung</u>:
(Vorlage des Stadtpasses bei Beantragung des Bibliothek-Ausweises bzw. jährlich bei Neuausstellung des Stadtpasses)

⇨ *Stadtbibliothek Kreuztal*
Marburger Str.10., Tel. 51-410

3. Bereich Freizeit

3.1 Ermäßigung in Höhe von 50% auf die Preise nach der Entgeltordnung für das **Warmwasser-Freibad Buschhütten**.

<u>Antragstellung:</u>

⇨ *Freibad Buschhütten: Beim Kauf der Eintrittskarte Stadtpass vorlegen*

*Beim Erwerb der Karte im **Vorverkauf**: Stadtpass-Zuschuss beantragen bei*

⇨ *Amt für Kinder, Jugend, Familie, Stadtteilmanagement*
Frau Agnes Naskrent
Siegener Str. 3, Zimmer 15, Tel. 51-300

3.2 Ermäßigung in Höhe von 50% auf die Teilnehmergebühren für **Veranstaltungen und Freizeiten der Jugendförderung** in Kreuztal.

<u>Antragstellung:</u>
(Vorlage des Stadtpasses bei der Anmeldung zur Veranstaltung)

⇨ *Amt für Kinder, Jugend, Familie, Stadtteilmanagement*
Frau Naskrent Tel. 51-300 / Herr Reinhard Klimach Tel. 51-279
Siegener Str. 3, Zimmer 15

---

1 = Beträge ab 14.02.2024
2 = Anmerkung S. 6

3.3 Ermäßigung in Höhe von 50% auf Eintrittsgelder für **kulturelle Veranstaltungen der Stadt.**

Antragstellung:
*(Vorlage des Stadtpasses bei Erwerb einer Eintrittskarte – geht **nur im Vorverkauf** – nicht an der Abendkasse!!!)*

⇨ *Kulturamt*
Siegener Str. 18, Tel. 51-429

3.4 Zuschuss in Höhe von 50% der Kosten der **Schülerfreizeitkarte (= Ferienkarte) der VWS**.

Antragstellung:

⇨ *Amt für Kinder, Jugend, Familie, Stadtteilmanagement*
Frau Agnes Naskrent
Siegener Str. 3, Zimmer 15, Tel. 51-300

4. Bereich Schülerförderung

Der Stadtpass-Zuschuss wird nur gewährt, wenn kein Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket besteht: [2]

4.1 Stadtpass-Zuschuss in Höhe von 50% zu den Gebühren für die **Hausaufgabenhilfe** in städtischer Trägerschaft oder durch die Fördervereine der städtischen Schulen. Kein Stadtpass-Zuschuss bei Nachhilfe durch private Unternehmen!

Antragstellung:

⇨ *Amt für Kinder, Jugend, Familie, Stadtteilmanagement*
Frau Agnes Naskrent
Siegener Str. 3, Zimmer 15, Tel. 51-300

4.2 Stadtpass-Zuschuss in Höhe von 50% zum **Eigenanteil** an den Kosten der **Lernmittelfreiheit.**

Antragstellung:

⇨ *Amt für Kinder, Jugend, Familie, Stadtteilmanagement*
Frau Agnes Naskrent
Siegener Str. 3, Zimmer 15, Tel. 51-300

4.3 Stadtpass-Zuschuss in Höhe von 50 % der Kosten für **eintägige oder mehrtägige Klassen-, Kurs- oder Ausflugsfahrten** von Schülerinnen und Schülern der **allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen** sowie Kindern in **Kindertageseinrichtungen** (Kindergarten, Kindertagesstätte, Hort).

Antragstellung:

⇨ *Amt für Kinder, Jugend, Familie, Stadtteilmanagement*
Frau Naskrent
Siegener Str. 3, Zimmer 15, Tel. Nr. 51-300

---

1 = Beträge ab 14.02.2024
2 = Anmerkung S. 6

5. Bereich Gebühren

5.1 Die **Ausstellung und Verlängerung von Kinderausweisen** sowie die **Beglaubigung von Ablichtungen und Unterschriften** geschehen **kostenlos**.

Antragstellung:
(bei Beantragung Stadtpass vorlegen)

⇨ *Bürgeramt,*
Siegener Str. 5, Zimmer 3, Tel. 51-333

5.2 **Städtische Gebühren** für Leistungen gem. § 6 Abs. 3 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kreuztal werden **nicht erhoben**.

Antragstellung:
(Bei Beantragung der gebührenpflichtigen Leistung: Stadtpass vorlegen)

⇨ *Bei der jeweiligen Stelle, die die Gebühren erhebt (z. B. Standesamt)*

E Schlussbestimmungen

Die Leistungen werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

F Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2012 in Kraft; zuletzt geändert zum 03.02.2023.

Sport- und andere Vereine in Kreuztal gewähren in bestimmten Fällen auf Anfrage Vergünstigungen bei Mitgliedsbeiträgen und Eintrittsgeldern.

---

[2] **- Anmerkung:**

Die Leistungen nach dem **Bildungs- und Teilhabegesetz** sind gegenüber dem Stadtpass-Zuschuss **vorrangig**. Ein Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket besteht bei Bezug einer der folgenden Leistungen:

1. ALG II (SGB II)
2. Kinderzuschlag (§ 6a BKGG)
3. **Wohngeld**
4. Sozialhilfe SGB XII (3. od. 4. Kap.)
5. **§ 2 AsylbLG**

Information und Beantragung des Zuschusses bei der leistungsgewährenden Stelle oder Frau Agnes Naskrent, Tel. Nr. 02732 51-300.

---

1 = Beträge ab 14.02.2024
2 = Anmerkung S. 6